

RS OGH 1998/12/23 9ObA153/98k, 8ObA221/98b, 8ObA130/01b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.12.1998

Norm

AVRAG §1

EWG-RL 77/187 - Betriebsübergangsrichtlinie 177L0187

Rechtssatz

Der EuGH und die neue RL 98/50/EG des Rates vom 29.6.1998 verneinen einen Betriebsübergang nur dann, wenn die Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Zuge einer strukturellen Neuordnung der öffentlichen Verwaltung oder von einer Behörde auf eine andere erfolgt. Daher fallen Betriebsübergänge zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich des AVRAG (hier:

Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 153/98k

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 153/98k

Veröff: SZ 71/216

- 8 ObA 221/98b

Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 ObA 221/98b

Auch; Beisatz: EWG-RL 77/187-Betriebsübergangsrichtlinie 177L0187 idF EG-RL 98/50/EG. (T1); Beisatz: Die

Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Lediglich bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich nicht um einen Übergang im Sinn dieser Richtlinie. (T2); Veröff: SZ 72/70

- 8 ObA 130/01b

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObA 130/01b

Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 74/192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111393

Dokumentnummer

JJR_19981223_OGH0002_009OBA00153_98K0000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at